

Regionalverband Saarbrücken  
Entwurf  
Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung  
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

## 2 Änderungen am Standortkonzept

### 2.1 Überprüfung der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung

Das bisherige Planungskonzept bestand hauptsächlich auf einer, die Landesstudie zu Grunde legende, Ausschlusskriterienanalyse (harte und weiche Tabukriterien) und erfüllt somit die Anforderungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept in den ersten Schritten. Als weiche Tabukriterien wurden u.a. Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung (650m bzw. 425m) vorgesehen, die teilweise Gegenstand der eingegebenen Stellungnahmen waren. So regten neben einigen Bürgerinnen und Bürgern auch die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg sowie die Stadt Sulzbach größere Vorsorgeabstände an. Die restlichen Gemeinden des Regionalverbandes stimmten dem Plankonzept in dieser Position zu. Aus Sicht der Verwaltung soll weiterhin an den bisherigen pauschalen Vorsorgeabständen von 650 Metern zu Siedlungsgebieten und 425 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich festgehalten werden. Dies entspricht den notwendigen Vorsorgeabständen für eine typische Anlage der 3 MW-Klasse. Die Entscheidung für größere pauschale Vorsorgeabstände, als sie die Landesstudie vorsieht, gleichzeitig aber geringere Pauschalabstände zur Wohnbebauung, als sie z.B. in den ländlicheren Gemeinden des Nordsaarlandes angewandt werden, basiert auf den unterschiedlichen Anforderung räumlicher Nutzungen in einem Verdichtungsraum wie dem Regionalverband Saarbrücken. Zum einen ist das Plangebiet mit insg. 810 EW/qkm besonders dicht besiedelt und damit einhergehend ist der Raum bereits zahlreichen Belastungen durch Verkehr, Industrie und Gewerbe ausgesetzt. Die Siedlungsdichte und –struktur resultiert auch in einer relativ großen Zersiedelung des Freiraums. Dies fordert im Grunde einerseits einen größtmöglichen Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium. Auf der anderen Seite hat die Ebene der Flächennutzungsplanung auch die Pflicht der Windkraft substanziellen Raum zu schaffen, was gerade in einem Raum mit wenigen für Windenergie überhaupt zur Verfügung stehenden Freiflächen für eine möglichst großzügige Ausweisung von Konzentrationszonen und somit geringe Abstände spricht, um nicht von vorneherein pauschal Gebiete auszuschließen, die im konkreten Einzelfall doch genehmigungsfähig sein könnten. Aus diesen Nutzungskonflikten resultiert die Entscheidung für den pauschalen Vorsorgeabstand von 650m. Bei größeren Abständen, z.B. 800m, oder 1.000m, kann überschlägig davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Verdichtungsraumes kaum mehr Potenzialflächen verbleiben. Die Einhaltung eines dementsprechenden pauschalen Schutzabstandes von 800 Metern oder mehr liefe daher Gefahr, dem Grundsatz "substanziell Raum für die Windenergienutzung schaffen" von vorneherein zu widersprechen. Außerdem würden größere Abstände die Konzentrationszonen so verkleinern, so dass oftmals nur vergleichsweise kleine Flächen ausgewiesen werden könnten, so dass die konkrete Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen kaum Dispositionsspielräume hätten, was z.B. die Grundstücksverfügbarkeit, topografischen Einzelsituationen, Erschließungswege oder

lokale auftretende Naturschutzgüter betrifft. Auch hier liefe die Planung Gefahr „faktisch“ zum großen Teil nicht umgesetzt werden zu können bzw. die geforderte konzentrierende Wirkung (mehrere Anlagen) zu verfehlen, was wiederum die Rechtssicherheit des Konzeptes in Frage stellen würde. Aus Sicht der Verwaltung genügen in der Regel pauschale Vorsorgeabstände von 650m zur bebauten Ortslage bzw. 425m zu Wohngebäuden im Außenbereich, um dem Trennungsgrundsatz nach §50 BImSchG auf dieser lediglich vorbereitenden Planungsebene gerecht zu werden. Daher soll es den konkreten Anlagengenehmigungsverfahren obliegen zu überprüfen, welche genaue Bau- und Betriebsart von Windenergieanlagen an den dann konkret feststehenden Standorten innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen realisiert werden können. Aus Sicht der Flächennutzungsplanung sind die Ebenen der Bebauungsplanung und des Genehmigungsverfahrens dazu aufgefordert und in der Lage, die immissionsschutzrechtlichen Abstände einzelfallbezogen exakt festzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt dem Kooperationsrat in Form der Abwägung und des Planbeschlusses.

## 2.2 Herausgenommene und geänderte Flächen

Bis zum Entwurfsstand der öffentlichen Auslegung wurden keine der ermittelten möglichen Konzentrationszonen als Ergebnis einer Privilegierung anderer öffentlicher Belange ausgeschlossen. Gerade für diesen Schritt sind die Erkenntnisse aus der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger in der öffentlichen Auslegung sowie im besonderen Maße die Stellungnahmen der Gemeinden des Regionalverbandes gemäß § 205 BauGB von Bedeutung. Die Verwaltung hat die Verbandsgemeinden gebeten, insbesondere sich auch mit den Belangen des Landschaftsbildes und der Naherholung „vor Ort“ zu beschäftigen und hierzu Stellung zu nehmen, falls erforderlich. In der Folge dieses Beteiligungsschrittes ergeben sich nun Änderungen des offengelegten Konzeptes für Konzentrationszonen.

### „Hw2 – Wengenwald“

Die Konzentrationszone Wengenwald ist aufgrund gängiger Abstandswerte zwischen einzelnen Windenergieanlagen voraussichtlich nur für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage geeignet. Aufgrund der derzeitigen Planungen der Nachbargemeinde Saarwellingen, die in Ihrem Vorentwurf zur Teiländerung des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Konzentrationszone "Hw2 - Wengenwald" keine Konzentrationszonen vorsieht, ist derzeit nicht mehr mit einer Gemeindegrenzenübergreifenden Konzentration von mehreren Windenergieanlagen zu rechnen, wodurch dem Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA nicht Rechnung getragen werden kann. In unmittelbarer Nähe zur Ortslage des Heusweiler Ortsteiles Eiweiler soll im Osten eine weitere Konzentrationszone für Windenergieanlagen ("Hw1 - Kirschhofer Wald"), gleichzeitig durch analoge Planung der Stadt Lebach eine dritte Konzentrationszone im Norden auf Lebacher Stadtgebiet in den jeweiligen FNP dargestellt werden. Damit ergäbe sich durch eine Situation mit Windparkstandorten in drei Himmelsrichtungen eine besondere Beeinträchtigung aus Sicht des Ortsteiles Eiweiler. Zudem befindet sich die o.g. Konzentrationszone in unmittelbarer Nähe zum Friedhof des Ortsteiles Eiweiler, welcher als Ort der Andacht als öffentlicher Belang in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Die Konzentrationszone Wengenwald selbst birgt ihrerseits aufgrund eines hohen Altholzbestandes innerhalb ihrer Grenzen zudem bereits über ein relativ hohes Konfliktpotenzial im Bereich Natur- und Artenschutz, welches möglicherweise zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen könnte. Ihr wird

daher bei der "zusammenfassenden Beurteilung" bislang verglichen mit den übrigen Konzentrationszonen u.a. deshalb nur eine "geringe bis mäßige Eignung" beigemessen. Schließlich kommt die im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erarbeitete Landschaftsbildanalyse zum Ergebnis, dass die o.g. Konzentrationszone ein "hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild" birgt bei "sehr hoher flächenhafter und hoher kumulativer Sichtbarkeit". Diese Bewertung stellt im Verhältnis zu den übrigen Konzentrationszonen zwar kein Alleinstellungsmerkmal für die o.g. Konzentrationszone dar. Letztere gehört damit jedoch zu denjenigen drei bis vier Konzentrationszonen, die in Bezug auf das Landschaftsbild das höchste Konfliktpotenzial bergen. In der Summe der dargelegten Aspekte erscheint die weitere Darstellung der o.g. Konzentrationszone aus Sicht der Flächennutzungsplanung nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange als städtebaulich unangemessen. Daher soll diese – auch unter Berücksichtigung des Votums der Gemeinde Heusweiler - entfallen.

#### *„Su1 – Östlich Fuchsbruch“*

Im Bereich der o.g. möglichen Konzentrationszone wird dem öffentlichen Belang der Naherholung ein höherer Stellenwert gegenüber der Erzeugung von erneuerbarer Energie beigemessen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Anliegergemeinden des Ruhbachtals Sulzbach, Friedrichsthal und Spiesen-Elversberg diejenigen Kommunen im Saarland sind, die die höchste Einwohnerdichte aufweisen und das Naherholungsgebiet Ruhbachtal (auch Landschaftsschutzgebiet) für diese Gemeinden von außerordentlicher Bedeutung und Wertigkeit ist, was mit der Bewertung der örtlichen Verhältnisse durch die Stadt Sulzbach dem Regionalverband mitgeteilt wurde. Daher soll die o.g. Konzentrationszone - auch unter Berücksichtigung des Votums der Stadt Sulzbach sowie der negativen Stellungnahme der Nachbargemeinde Spiesen-Elversberg - entfallen.

#### *„Kb1 - Östlich Auenberg“*

Die Bewertung der örtlichen Verhältnisse (insb. Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild) durch die Gemeinde Kleinblittersdorf hat ergeben, dass die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der Biosphäre Bliesgau für diese von sehr großer Bedeutung sind und die Errichtung von Windenergieanlagen dort dem Schutzzweck zuwider laufen würden. Zusätzlich werden von der Gemeinde touristische Belange geltend gemacht, insb. bzgl. der gewachsenen Kulturlandschaft im Bliesgau und der besonderen Bedeutung des Jakobsweges. Außerdem strahlt die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat eine touristische Wirkung aus (siehe z.B. Fahrziel Natur bei der Deutschen Bahn). Die Errichtung von Windenergieanlagen, insb. in Pflegezonen, kann grundsätzlich die Aberkennung des UNESCO-Status nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf bereits getätigte Anstrengungen und Investitionen im Bereich des Naturtourismus haben würde. Schließlich kommt die im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens erarbeitete Landschaftsbildanalyse zum Ergebnis, dass aufgrund der höchsten Ausprägung aller Landschaftsbildqualitäten und der sehr hohen absoluten und extrem hohen kumulativen Sichtbarkeit sehr hohe Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Naherholung zu erwarten sind. Zusammenfassend wird der Einschätzung und dem Votum der Gemeinde gefolgt und aus o.g. Gründen die Darstellung der Konzentrationszone nicht weiterverfolgt.

*„Sb2 – Am Homburg/Wildpark“*

*Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt (Stellungnahme der Luftfahrtbehörde), dass neben den bereits bei der Planung berücksichtigten Belange der zivilen Luftfahrt zusätzlich im o.g. Bereich die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen größer 100m aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht zu erwarten ist. Diesem Standort kommt zudem Auskunft des Baudezernates Saarbrücken eine große Bedeutung als Naherholungsraum für die Landeshauptstadt zu. Er liegt auch nur unwesentlich von der Innenstadt entfernt und im direkten Umfeld der Landmarke „Schwarzenbergturm“. Dort aufgestellte Windenergieanlagen wären somit von der Innenstadt aus sichtbar, würden das Landschaftsbild weithin prägen und die städtebauliche Wirkung der Landmarke „Schwarzenbergturm“ negativ beeinträchtigen. Da durch die höhenmäßige Einschränkung die Errichtung und ein zukünftiger Betrieb derzeit gängiger Anlagentypen (mit ca. 150 bis 200m Anlagengesamthöhe) nicht gewährleistet werden kann und mit Bezug auf die o.g. Gründe (Erholung/Landschaftsbild) ist der o.g. Bereich nach Abwägung der Belange nicht mehr als Potenzialfläche für Windenergienutzung i.e. Sinne zu bewerten und soll demnach als Konzentrationszone entfallen.*

*„RbHw1 – Fröhner Wald/Kasberg“*

*Auf Hinweis der Gemeinde Heusweiler wird nach entsprechender Überprüfung der konkreten örtlichen Situation der Siedlungsbereich im Ortsteil Holz (Saarstraße), angepasst, wodurch sich aufgrund einer Vergrößerung der einzuhaltenden Schutzabstandes die Fläche der o.g. Konzentrationszone entsprechend geringfügig verringert.*